

**560.20**

Einwohnergemeinde Schönenbuch

---

Reglement über die Ausrichtung  
Von Mietzinsbeiträgen

---

## 560.20

### Inhaltsverzeichnis

§1	Zweck	3
§2	Jahreseinkommen	3
§3	Jahresnettomiete	3
§4	Höchstmieten	3
§5	Jahreseinkommenshöchstgrenze	4
§6	Vermögenshöchstgrenze	4
§7	Angemessenheit der Wohnungsgrösse	4
§8	Tragbares Mass der Mietzinsbelastung	4
§9	Härtefälle	4
§10	Verfahren	4
§11	Rechtsschutz	5
§12	Strafbestimmungen	5
§13	Inkrafttreten	5

## 560.20

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenbuch, gestützt auf §47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### §1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), insbesondere dessen §§5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

### §2 Jahreseinkommen

<sup>1</sup>Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zu Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

<sup>2</sup>Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligung).

### §3 Jahresnettomiete

<sup>1</sup>Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

<sup>2</sup>Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

### §4 Höchstmieten

Für die Beiträge werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr.	10'800.00
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	13'200.00
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	15'600.00
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr.	18'000.00
pro Person zusätzlich	Fr.	800.00

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

### §5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf für alleinstehende Personen Fr. 30'000. –, für Ehepaare Fr. 38'000. – nicht übersteigen. Dazu kommt ein Kinderbetrag von Fr. 4'000. -- pro Kind gemäss §3 Absatz 1 MBG.

## 560.20

### §6 Vermögenshöchstgrenze

Für einen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag beträgt die Vermögenshöchstgrenze

für eine alleinstehende Person:	Fr.	5'000.00
für Familien:	Fr.	8'000.00
sowie ein Zuschlag pro Kind gemäss §3 Abs. 1 MBG von	Fr.	3'000.00

### §7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen nicht übersteigt, bzw. bei Alleinstehenden und 2-Personen-Haushalten nicht mehr als 2 Zimmer, bei Familien mit Kindern soll pro 2 Kinder nur 1 Zimmer mehr zulässig sein.

### §8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

<sup>1</sup>Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

<sup>2</sup>Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person:	Fr.	1'210.00 p.Mt.	Fr.	14'520.00 p.J.
ein Ehepaar ohne Kinder:	Fr.	2'000.00 p.Mt.	Fr.	24'000.00 p.J.
eine alleinstehende Person mit 1 Kind:	Fr.	1'660.00 p.Mt.	Fr.	19'920.00 p.J.
eine alleinstehende Person mit 2 Kindern:	Fr.	2'030.00 p.Mt.	Fr.	24'360.00 p.J.
pro Kind mehr:	Fr.	210.00 p.Mt.	Fr.	2'520.00 p.J.
eine Familie mit 1 Kind:	Fr.	2'370.00 p.Mt.	Fr.	28'440.00 p.J.
eine Familie mit 2 Kindern:	Fr.	2'700.00 p.Mt.	Fr.	32'400.00 p.J.
pro Kind mehr:	Fr.	210.00 p.Mt.	Fr.	2'520.00 p.J.

### §9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

### §10 Verfahren

<sup>1</sup>Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup>Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

<sup>3</sup>Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Anpassung der Beträge an die Teuerung gemäss Bundesamt für Statistik. Index:

## **560.20**

### **§11 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§12 Strafbestimmungen**

Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglementes oder kantonaler Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen können, sofern nicht kant. Recht vorgeht, Strafen bis zu Fr. 1'000.00 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach §81 Abs. 1-5 des GemG.

### **§13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

<sup>2</sup>Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1997 genehmigt.

Im Namen der Gemeindeversammlung  
Der Präsident  
sig. Dr. H.P. Farner

Der Verwalter  
sig.J. Steinacher